

Direktion für Gesundheit und Soziales

Weisung

vom 1. September 2005

an die Sonderheime für die Erstellung des Voranschlags und die Rechnungsrevision

Die Direktion für Gesundheit und Soziales

gestützt auf das Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare (das Gesetz);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 1987 zum Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare (das Reglement);

in Erwägung:

Die Artikel 10 und 12 des Gesetzes nennen die Voraussetzungen für den Beitrag der öffentlichen Hand und betrauen die Direktion für Gesundheit und Soziales mit der Aufsicht über die Tätigkeit und Geschäftsführung der Sonderheime.

Der Artikel 12 des Reglements präzisiert die Kompetenzen der Direktion für Gesundheit und Soziales in Bezug auf die Frist zur Einreichung des Voranschlags, auf den Kontenplan und die statistischen Angaben.

Um die Erarbeitung der Voranschläge der Sonderheime zu vereinheitlichen und mit dem Budgetverfahren des Kantons Freiburg zu koordinieren, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der unter dem Vorsitz des Sozialvorsorgeamtes (das Amt) Vertreterinnen und Vertreter der Freiburgerischen Vereinigung der Institutionen für Behinderte und Gefährdete (VFIBG) und der Konferenz der Direktoren von Freiburger Institutionen für Behinderte oder Gefährdete (CODIF), der Finanzverwaltung und das vom Staatsrat beauftragte verwaltungsexterne Revisionsorgan angehören; diese Arbeitsgruppe hat neue Bestimmungen

für die Unterbreitung der Voranschläge und Rechnungen der Sonderheime erarbeitet, damit die für die Schlussabrechnungen nötigen Verwaltungsverfahren vereinfacht werden können.

beschliesst:

1. KAPITEL

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Grundsatz

Diese Weisung regelt die Grundsätze für die Unterbreitung der Voranschläge und die Rechnungsrevision der Sonderheime des Kantons Freiburg. Sie setzt auch fest, welche Informationen der Revisionsbericht an das Amt enthalten muss.

Art. 2 Ausnahme

Professionelle Pflegefamilien und subventionierte Institutionen, deren Subventionierung durch die öffentliche Hand den Gesamtbetrag von 50 000 Franken jährlich nicht überschreitet, sind dieser Weisung nicht unterstellt.

2. KAPITEL

Buchführung

Art. 3 Offizieller Kontenrahmen

Die Kosten werden in Kostenarten gemäss dem Kontenrahmen für die Sonderheime des Kantons Freiburg strukturiert. Dieser präzisiert die Zweckbestimmung der Kostenarten nach dem Kontenrahmen des «Heimverbandes Schweiz».

Art. 4 Kostenrechnung

¹ Die Sonderheime führen eine Kostenrechnung als integrierenden Bestandteil ihrer Jahresrechnung und legen sie dieser bei.

² Die Sonderheime verwenden einfache und transparente Kostenrechnungssysteme, die ihrer Grösse angepasst sind.

³ Die Wegleitung des Amtes für die Einführung der Kostenrechnung in den Sonderheimen setzt den einzuhaltenden Minimalrahmen fest.

⁴ Wenn die Sonderheime Leistungen erteilen, die nicht unter die subventionierten Sektoren fallen, müssen diese getrennt in der Betriebsabrechnung gekennzeichnet werden.

Art. 5 Kostenstellen

¹ Kostenstellen sind homogene Betriebseinheiten, die Kosten generieren und die man auf Organisationsebene unterscheiden kann.

² Die Liste der Hilfskostenstellen und der Kostenträger wird vom Amt in Absprache mit den Sonderheimen bestimmt.

³ Die Hilfskostenstellen sind Subkonten, die danach den Kostenträgern zugeordnet werden.

3. KAPITEL

Voranschlag

Art. 6 Unterbreitung des Voranschlags

¹ In der Berechnung der Beiträge an die Betriebskosten wird nur der in den Artikeln 6 und 8 des Reglements genannte Aufwand und Ertrag berücksichtigt.

² Der nicht berücksichtigte Aufwand und Ertrag nach den Artikeln 7 und 9 des Reglements wird in die nicht subventionierten Kostenstellen eingetragen.

³ Der Voranschlag des kommenden Jahres enthält auch die Zahlen des Voranschlags für das laufende Jahr sowie die Zahlen von Rechnung und Voranschlag des vorausgegangenen Geschäftsjahres.

⁴ Die Äquivalenz zwischen dem konsolidierten Voranschlag des Rechtsträgers und den Voranschlägen der subventionierten und nicht subventionierten Kostenstellen muss gewahrt werden.

Art. 7 Beilagen

¹ Die folgenden Unterlagen müssen mit dem Voranschlag eingereicht werden:

- a) Erläuterungen zum Voranschlag;
- b) vorgesehene Investitionen und Ausrüstungen;
- c) Detail der Berechnung der Gehälter nach Arbeitnehmer/in;
- d) Veranschlagung der Anzahl Präsenztage der Pensionärinnen und Pensionäre oder der bezahlten Arbeitsstunden von behinderten Mitarbeiter/innen der Institution;

e) ab seinem Inkrafttreten der Raster für die Evaluation der Bedürfnisse von Behinderten, die von der Institution betreut werden.

² Das Amt kann weitere Informationen verlangen, die zur Prüfung des Voranschlags erforderlich sind.

Art. 8 Frist für die Einreichung der Voranschläge

In Übereinstimmung mit dem Zeitplan für das Budgetverfahren des Kantons Freiburg unterbreiten die Sonderheime den konsolidierten Voranschlag des Rechtsträgers und die Voranschläge nach Kostenstelle spätestens bis 1. April des Jahres, das dem betreffenden Geschäftsjahr vorausgeht, zur Genehmigung.

Art. 9 Ausführung und Nachkontrolle des Voranschlags

¹ Der mit Entscheid der Direktion für Gesundheit und Soziales beschlossene Voranschlagskredit setzt den Beitrag an die Betriebskosten der Sonderheime fest.

² Jeder Mehraufwand, der eine Erhöhung dieses Beitrags nach sich ziehen kann, bedingt ein vorgängiges Gesuch, bevor er getätigt wird.

³ Der Zusatzkredit zur Ergänzung des Voranschlagskredits wird von der Direktion nur genehmigt, wenn die Ausgabe dringend und unverzichtbar ist und unvorhersehbar gewesen ist.

4. KAPITEL

Rechnung

Art. 10 Frist für die Abgabe der Rechnung

Die Rechtsträger der Sonderheime überstellen dem Amt zwei Exemplare ihres Berichts bis zum 30. April nach dem kontrollierten Geschäftsjahr.

Art. 11 Beilagen

¹ Der Rechtsträger der Sonderheime bescheinigt die folgenden offiziellen Beilagen und legt sie seinem Bericht bei:

- a) Tätigkeitsbericht des Rechtsträgers;
- b) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, konsolidiert und nach Tätigkeitssektor, vom zuständigen Organ revidiert;
- c) Detaillierte Erläuterung der Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung;
- d) Zusammenstellung der Personalgehälter;

- e) Aufstellung der Investitionen und Abschreibungstabelle;
- f) Liste der Heimbewohner/innen und Revisionsstatistiken;
- g) Letzter Qualitätsaudit-Bericht.

² Das Amt kann weitere Informationen verlangen, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind.

5. KAPITEL

Revision

Art. 12 Zugelassene Revisionsorgane

Zugelassen sind Treuhänder, die bei der Treuhänder-Kammer oder beim Schweizerischen Treuhänder-Verband eingetragen sind.

Art. 13 Unabhängigkeit

¹ Die Revisionsorgane müssen ihre Unabhängigkeit von den kontrollierten Institutionen nachweisen, indem sie in ihrem Bericht angeben, dass sie gegenüber selbständig sind.

² Das Amt kann die Unabhängigkeit überprüfen.

Art. 14 Gesetzmässigkeit

¹ Das Revisionsorgan vergewissert sich ob:

- a) die geltenden Gesetze und ihre Ausführungsbestimmungen eingehalten werden;
- b) die Statuten und die von den zuständigen Organen der Sonderheime gemäss ihrer Rechtsform gefällten Entscheide eingehalten werden.

² Es kontrolliert die Konformität der Verwendung von Schenkungen, Legaten und anderer Fonds mit den entsprechenden Regelungen.

Art. 15 Wegleitung für die Rechnungsrevision

¹ Die Rechnungsrevision der Sonderheime erfolgt aufgrund der vom Revisionsorgan bescheinigten Wegleitung für die Rechnungsprüfung.

² Die Wegleitung für die Rechnungsprüfung spezifiziert die Aufgaben der Revisionsorgane nach:

- a) den Empfehlungen für die Unterbreitung von Geschäftsrechnungen (Swiss GAAP RPC);

- b) den spezifischen Bedürfnissen des Amtes für die Erstellung der Schlussabrechnung und die individuellen Abrechnungen für die Pensionärinnen und Pensionäre und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geschützten Werkstätten mit rechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons.

Art. 16 Bericht des Revisionsorgans

¹ Das Revisionsorgan kontrolliert alljährlich die Geschäftsrechnung der Sonderheime und stellt dem Amt bis zum 30. April nach dem kontrollierten Geschäftsjahr ein Exemplar seines Berichtes zu.

² In seinem Bericht an das Amt:

- a) zählt das Revisionsorgan die hauptsächlichen Revisionsbemerkungen nach dem Ausnahmeprinzip auf;
- b) präzisiert es alle Punkte, die den in der Wegleitung enthaltenen Empfehlungen nicht konform sind («management letter»);
- c) beantragt es detailliert die erforderlichen Korrekturmassnahmen;
- d) kontrolliert es die Befolgung der bei der Revision der letzten Jahresrechnung verlangten Korrekturmassnahmen;
- e) meldet es allfällige Elemente, die ausserhalb der Buchführung bewirtschaftet werden;
- f) bescheinigt es die Validität der in der Wegleitung für die Rechnungsprüfung der Sonderheime aufgeführten Beilagen.

Art. 17 Nichteinhaltung der Weisungen

Wenn der Revisionsbericht den Kriterien in der Wegleitung nicht entspricht, kann das Amt den unterbreiteten Revisionsbericht ablehnen.

6. KAPITEL

Übergangsbestimmungen

Art. 18 Erprobungsphase

¹ Die Bestimmungen über die Kostenrechnung werden im Rahmen des Voranschlags 2006 versuchsweise eingeführt.

² Die Genehmigung des Voranschlags 2006 erfolgt in der Form des von den Sonderheimen eingereichten Voranschlags.

³ Die Sonderheime übermitteln dem Amt den definitiven Voranschlag 2006 gemäss der in der Wegleitung für die Einführung der Kostenrechnung bestimmten Aufteilung, damit die Rechnung 2006 unter der neuen Form geprüft werden kann. Eine Arbeitsgruppe wird gebildet, um die Sonderheime in der Ausführung dieser Aufgabe zu unterstützen.

Art. 19 Revisionsbericht

¹ Die Bestimmungen über den Revisionsbericht an das Amt werden ab der Revision der Rechnungen 2005 eingeführt.

² Wenn das Revisionsorgan nicht bei der Treuhänderkammer oder beim Schweizerischen Treuhänder-Verband eingetragen ist, wird es von der Direktion für Gesundheit und Soziales für das laufende Jahr zugelassen unter der Voraussetzung, dass es eingetragen wird oder vor Ende 2006 eine neue Revisionsorgan durch den Rechtsträger bezeichnet wird.

7. KAPITEL

Inkrafttreten

Art. 20

Diese Weisung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Die Direktorin für Gesundheit und Soziales: R. Lüthi, Staatsrätin
